

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 190) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019

Ziel 2: Kenntnisnahme der Empfehlung (Nr. 206) betreffend die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Ratifikation des Übereinkommens Nr. 190

Maßnahme 2: Kenntnisnahme der Empfehlung Nr. 206

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Konformität mit EU-Recht ist gegeben. Gemischtes Abkommen: Es werden Angelegenheiten geregelt, die sowohl in die Zuständigkeit der EU als auch in die der EU-Mitgliedstaaten fallen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Ziffer 2; Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 Ziffer 4

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

IAO-Übereinkommen Nr. 190; Ratifikation; IAO-Empfehlung Nr. 206; Kenntnisnahme

Einbringende Stelle: BMAW

Titel des Vorhabens: Übereinkommen (Nr. 190) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019; Ratifikation; Empfehlung (Nr. 206) betreffend die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019; Kenntnisnahme

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2025

Erstellungsjahr: 2024

Letzte
Aktualisierung: 2. Mai 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. (Untergliederung 20 Arbeit - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die 108. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz hat am 21. Juni 2019 das Übereinkommen (Nr. 190) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019, sowie die Empfehlung (Nr. 206) betreffend die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019, angenommen. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ist verpflichtet, diese internationalen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen. Entsprechend der IAO-Verfassung ist für Übereinkommen die Möglichkeit der Ratifikation vorgesehen; hinsichtlich der Empfehlungen, welche nicht ratifiziert werden können, besteht lediglich die Verpflichtung der Vorlage an die zuständigen Stellen.

Ziele

Ziel 1: Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 190) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019

Beschreibung des Ziels:

Mit der Ratifikation des Übereinkommens Nr. 190 bekräftigt Österreich sein Bekenntnis zur Bekämpfung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt. Eine Gegenüberstellung des Übereinkommens mit der nationalen Rechtslage und Praxis zeigt, dass auf nationaler Ebene kein Anpassungsbedarf besteht.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Ratifikation des Übereinkommens Nr. 190

Ziel 2: Kenntnisnahme der Empfehlung (Nr. 206) betreffend die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019

Beschreibung des Ziels:

Mit der Vorlage eines Berichts zur Kenntnisnahme über die Durchführung der (unverbindlichen) Vorschläge der Empfehlung Nr. 206 wird die sich aus der IAO-Verfassung ergebende Verpflichtung erfüllt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Kenntnisnahme der Empfehlung Nr. 206

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ratifikation des Übereinkommens Nr. 190

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Ratifikation des gegenständlichen Übereinkommens verpflichtet sich Österreich gegenüber der Internationalen Arbeitsorganisation zu dessen Einhaltung. Da Österreich die Bestimmungen des Übereinkommens bereits erfüllt, ist die Setzung von Umsetzungsmaßnahmen nicht erforderlich. Das

Übereinkommen tritt für Österreich ein Jahr nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Internationalen Arbeitsamt in Kraft.

Umsetzung von:

Ziel 1: Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 190) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019

Maßnahme 2: Kenntnisnahme der Empfehlung Nr. 206

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Kenntnisnahme des Berichts über die Empfehlung Nr. 206 wird die Vorlageverpflichtung aus der IAO-Verfassung erfüllt. Die Empfehlung Nr. 206 enthält lediglich unverbindliche Vorschläge, zu denen in Österreich bereits Maßnahmen bestehen. Maßnahmen zur Umsetzung sind daher nicht erforderlich.

Umsetzung von:

Ziel 2: Kenntnisnahme der Empfehlung (Nr. 206) betreffend die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 02.05.2024 18:07:41

WFA Version: 1.3

OID: 2243

B0

